



Sehr geehrte Frau ...

Sehr geehrter Herr

Mit diesem Formular können Sie, falls Sie mit Ihrer Familie in Belgien wohnen, **einen VORLÄUFIGEN Kindergeldzuschlag** beantragen, wenn Sie zu einer der folgenden Gruppen angehörig betrachtet werden können:

- Langzeitarbeitslose (mindestens 6 Monate)
- Kranke (mindestens 6 Monate)
- Frührentner (mindestens 6 Monate)
- Rentner
- Invaliden
- Eltern mit einer Behinderung
- Alleinerziehende
- Selbstständige mit einer Konkursversicherung

Diesem Dokument entnehmen Sie alle Informationen, um das Formular auszufüllen:

WARUM ein VORLÄUFIGER Zuschlag?

WER hat Anspruch auf einen VORLÄUFIGEN Zuschlag?

WAS muss ich tun, um einen VORLÄUFIGEN Zuschlag zu erhalten?

Formular zum Ausfüllen und Zurückschicken

Weitere Fragen? Oder möchten sie die Angaben Ihrer Kindergeldakte einsehen oder verbessern?

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Die Kontaktdaten entnehmen Sie den Briefen von FAMIFED.

Für allgemeine Fragen können Sie unsere Webseite www.famifed.be besuchen.

Sie können auch einen Brief schreiben an:

FAMIFED

Rue de Trèves 70

1000 Brüssel

0800 94 434



**WARUM ein
VORLÄUFIGER
Zuschlag?**

Mit dem Formular S können Sie einen Antrag auf die **vorläufige Gewährung eines Kindergeldzuschlages** stellen. Dieser wird Ihnen aufgrund Ihrer **Bruttoeinkünfte** gewährt. Wenn Ihre Bruttoeinkünfte den Grenzbetrag überschreiten, dann verweigert die Kindergeldkasse den Zuschlag.

Der Zuschlag wird endgültig gewährt aufgrund **Ihrer durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen von 2015**, die Sie 2016 erklären und erst Ende 2017 kontrolliert werden. 2017 kontrolliert die Kindergeldkasse zum ersten Mal **Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen anhand Ihrer Angaben, die wir beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern**.

BEACHTEN SIE: Der Zuschlag kann zurückgefordert werden, wenn Sie auf dem Formular S falsche Angaben eingetragen haben!

Sie haben den Zuschlag erhalten, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben stellt sich heraus, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um Berufskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag überschreiten?

Sie müssen die erhaltenen Zuschläge zurückzahlen.

Sie haben den Zuschlag nicht erhalten, aber nach Überprüfung Ihrer Angaben stellt sich heraus, dass Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag unterschreiten?

Sie erhalten den Zuschlag rückwirkend.

BEACHTEN SIE: Sie möchten eine Rückforderung vermeiden?

Sie können jetzt schon Ihre gegenwärtigen steuerpflichtigen Jahreseinkünfte schätzen:

- Steuerpflichtige Löhne
- Steuerpflichtiges jährliches Urlaubsgeld
- Steuerpflichtiges Weihnachtsgeld
- Steuerpflichtige Zuschläge des Arbeitgebers

Sie teilen den errechneten Jahresbetrag durch 12 und vergleichen das Ergebnis mit den Grenzbeträgen. Überschreitet der errechnete Betrag den Grenzbetrag, dann haben Sie wahrscheinlich keinen Anspruch auf einen Zuschlag.



**WER hat
Anspruch auf
einen
VORLÄUFIGEN
Zuschlag?**

BEDINGUNG 1 - Situationsgebunden

- Langzeitarbeitslose (mindestens 6 Monate)
- Kranke (mindestens 6 Monate)
- Frührentner (mindestens 6 Monate)
- Rentner
- Invaliden
- Eltern mit einer Behinderung
- Alleinerziehende
- Selbstständige mit einer Konkursversicherung

Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger, der länger als 6 Monate arbeitslos oder krank war oder früher garantiertes Kindergeld erhielt und erneut eine Arbeit aufnimmt, kann noch höchstens 2 Jahre den Zuschlag weiter erhalten. Ein Selbstständiger mit einer nach Konkurs gewährten Entschädigungsleistung erhält den Zuschlag noch höchstens 1 Jahr weiter.

BEDINGUNG 2 - Einkommensgebunden

Ab dem 1. Juli 2015 (Einkommen von Juli 2015) werden die Einkommensgrenzen erhöht:

- Sie wohnen allein mit den Kindern und Ihre **Bruttoberufseinkünfte** und/oder -Sozialeinkommen betragen höchstens 2.338,47 EUR pro Monat.
- Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern und Ihrer beider **Bruttoberufseinkünfte** und/oder -Sozialeinkommen betragen höchstens 2.414,54 EUR pro Monat.

**WAS müssen
Sie in Ihrer
spezifischen
Situation tun?**

SITUATION 1: Sie wohnen allein mit den Kindern und beziehen Arbeitslosengeld, Leistungen nach Konkurs, Krankengeld, Invalidengeld oder ÖSHZ-Leistungen

Sie brauchen nichts zu tun, Sie erhalten automatisch einen (vorläufigen) Zuschlag.



SITUATION 2: Sie wohnen allein mit den Kindern **und** Ihre Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen betragen **höchstens 2.338,47 EUR** pro Monat.

Sie können einen (vorläufigen) Zuschlag erhalten, wenn Sie mit Belegen nachweisen, dass Ihre Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen den Grenzbetrag nicht überschreiten. **Füllen Sie das anliegende Modell S ein** und fügen Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen bei.

SITUATION 3: Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern **und** Ihrer beider Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen **betragen höchstens 2.414,54 EUR** pro Monat:

Sie können einen (vorläufigen) Zuschlag erhalten, wenn Sie mit Belegen nachweisen, dass Ihrer beider Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen den Grenzbetrag nicht überschreiten. **Füllen Sie das anliegende Modell S ein** und fügen Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen bei.

SITUATION 4: Ihre Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen betragen mehr als **2.338,47 EUR** (allein) oder **2.414,54 EUR** (mit Partner) pro Monat:

Sie brauchen nichts zu tun. Sie können keinen Zuschlag erhalten. Sie erhalten weiterhin das Basiskindergeld.

**Formular
Ausfüllen und
Zurückschicken**

MODEL S - ANTRAG AUF EINEN VORLÄUFIGEN KINDERGELDZUSCHLAG

1) Personalien des Antragstellers

Ich, (Name), beantrage einen Kindergeldzuschlag als Langzeitarbeitsloser/Kranker/Invalide/Behinderter/(Früh-)Rentner/Selbstständiger mit einer Leistung nach Konkurs/Alleinerziehender:

2) Angaben Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen

Ich wohne alleine und meine **Bruttoberufseinkünfte und/oder -Sozialeinkommen** betragen **ab** (Monat eintragen) höchstens **2.338,47 EUR pro Monat**.

Ich füge die (Kopien von) **Belege(n) meiner Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** bei.



Ich wohne mit meinem (Ehe-)Partner zusammen und unsere **Bruttoberufseinkünfte und/oder - Sozialeinkommen** ab (*Monat eintragen*) betragen **insgesamt** höchstens **2.414,54 EUR pro Monat**.

Ich füge die (Kopien von) **Belege(n) unserer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** bei.

Belege sind:

- für **Arbeitnehmer**: Lohnzettel (von [*Monat*]);
- für **Empfänger von Sozialeinkommen**: Bescheinigungen der Gewerkschaft, der Krankenkasse, der Hilfskasse, des Pensionsamts, des ÖSHZ (von [*Monat*]);
- für **Selbstständige**: der letzte Steuerbescheid oder eine Erklärung der Sozialversicherungskasse mit dem Betrag, worauf Ihre Sozialbeiträge berechnet werden, oder mit dem Betrag Ihrer geschätzten Einkommen.

Ich weiß, dass ich mit diesem Formular einen **vorläufigen Kindergeldzuschlag** beantrage und, dass meine Kindergeldkasse meine Angaben beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern wird, um zu überprüfen, ob meine durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' um die Berufskosten erhöhen und durch 12 teilen) den Grenzbetrag unterschreiten.

Ich teile meiner Kindergeldkasse jede Erhöhung der Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen mit. Wenn ich diese nicht mitteile, muss ich die erhaltenen Zuschläge zurückzahlen.

Ich habe dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt und die anliegenden Informationen gelesen.

Datum:

Unterschrift:

Telefon

E-Mail



INFOBLATT über den vorläufigen Kindergeldzuschlag

1) Welche steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen zählen bei der Berechnung des Grenzbetrags mit?

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen:

- Arbeitslosengeld, Leistungen nach Konkurs, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten, (Früh-)Renten und Gruppenversicherungen;
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks);
- LBA-Schecks;
- Urlaubsgeld;
- Nettoeinkünfte als Selbstständiger (steuerpflichtige Nettoeinkünfte x 100/80);
- vom LfA den Tageseltern gewährten Aufsichtsunterstützungen.

Für Arbeit als Freiwilliger gilt eine Sonderregelung. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldkasse.

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die NICHT mitzählen:

- Kindergeld;
- Alimente;
- Eingliederungseinkommen;
- Mahlzeit- und Ökoschecks;
- Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson, Beihilfen zur Unterstützung von Betagten, Eingliederungsbeihilfen für Behinderte, Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung;
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tageseltern;
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson;
- Rückstände, die sich auf ein Vorjahr beziehen;
- Vertragsbruchentschädigungen und im Voraus gezahltes Urlaubsgeld.

2) Wessen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen und die Ihres (Ehe-)Partners (auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält) oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Sie bilden einen **tatsächlichen Haushalt**, falls Sie die folgenden 3 Bedingungen erfüllen:

- zusammenwohnen und Ihren Wohnsitz an derselben Adresse haben;
- keine (Bluts-)Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);
- gemeinschaftlich Ihren Haushalt führen, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

3) Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- das Kind nicht mehr studiert, ein Familienmitglied auszieht, Ihre Adresse sich ändert;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeitet.